

ADAC Autoversicherung Basis

Inhalt

Seite

Versicherungsbedingungen für Ihre
ADAC Autoversicherung (AKB)
(AAV 0001/04)

1

Erläuterung von Fachausdrücken

21

Zusatzvereinbarung Basis (AAV 0002/02)

22

Zusatzvereinbarung Werkstattbonus (AAV 0006/02)

23

Zusatzvereinbarung Begleitetes Fahren 17 (AAV 0018/01)

24

Zusatzvereinbarung Fahr+Spar (AAV 0012/01)

25

Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung (AKB) (AAV 0001/04)



Inhaltsverzeichnis

Seite

Im Rahmen Ihrer ADAC Autoversicherung können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren → Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Wir orientieren uns in unseren Versicherungsbedingungen im Sinne von Lesbarkeit, Verständlichkeit und Rechtsklarheit an den vom Gesetzgeber vorgegebenen und gängigen Rechtsbegriffen, die zumeist in der männlichen Sprachform (generisches Maskulinum) formuliert sind. Damit sind sämtliche Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen gemeint.

Teil A - Leistungsbausteine

3

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und → Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B. Die Leistungsbausteine sind jeweils selbstständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

3

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

3

4

4

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

5

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)
4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
6. Fälligkeit unserer Zahlung
7. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

5

8

8

9

9

9

9

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

9

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und → Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	9
2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	10
3. Gefahrerhöhung	10
4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	11
5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung	11
6. Anzeige einer Veräußerung	11
7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	11
8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	11
9. Pflichten der mitversicherten Personen	11

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	11
2. Rechte der mitversicherten Personen	12
3. Update-Garantie	12
4. entfällt	12
5. Definition des Versicherungsjahrs	12
6. Laufzeit des Vertrags und Kündigung	12
7. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
8. Umstellung auf aktuelle ADAC Autoversicherung Versicherungsbedingungen	12
9. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine	12
10. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
11. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	13
12. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	13
13. Schadenfreiheitsrabatt-System	14
14. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	19
15. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	19
16. Meinungsverschiedenheiten	20
17. Deutsches Recht	20
18. Zuständiges Gericht	20
19. Verjährung	20

Erläuterung von Fachausdrücken

21

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie im Teil B.

Die Autoversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bausteine:

- **Kfz-Haftpflichtversicherung**
- **Kaskoversicherung**

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?**
- 1.3 Wer ist versichert?**
- 1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?**
- 1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?**
- 1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?**
- 1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Ferner müssen hieraus gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Privatrechtliche Haftpflichtbestimmungen finden sich insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?

- (1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen**
Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- (2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche**
Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

Der Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses den berechtigten Fahrer nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach Ziffer 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- i) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht (ausgenommen → Mietwagen, Taxen und → Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

- (1) Höchstzahlung**
Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten → Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die → gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Ebenso ist unsere Leistung für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität auf die → gesetzlichen Mindestversicherungssummen beschränkt.
- (2) Übersteigen der Versicherungssummen**
Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen Schadenersatzanspruch, den wir nicht oder nicht vollständig befriedigt haben, selbst eintreten.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU**
Sie haben im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in
• den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
• dem asiatischen Teil der Türkei sowie
• den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.
- (2) Internationale Versicherungskarte**
Wenn wir Ihnen eine → Internationale Versicherungskarte ausgehändigt haben, gilt: Ihr Versicherungsschutz im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgezogen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Ziffer 1.5 Absatz 1 Satz 2.
- (3) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz**
Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Voraussetzung ist, dass dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet. Das gleiche gilt für abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeuge.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?

Versichert sind auch Schäden, die Sie, Ihr Ehe- oder Lebenspartner als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Beispiel: Sie verursachen einen Unfall mit einem im Urlaub gemieteten Fahrzeug. Wir leisten nur soweit, wie nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Die Regelung gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.5 ohne Deutschland.

1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Diese müssen durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sein.

Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Dabei sind wir berechtigt, alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

- (1) **Vorsatz**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- (2) **Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen entstehen, wenn
 - a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.**Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten in Ziffer 3.1 Absatz 5 und 6.**
- (3) **Beschädigung des versicherten Fahrzeugs**
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- (4) **Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**
Nicht versichert sind Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen:
 - Anhänger oder Auflieger
 - Geschleppte oder abgeschleppte FahrzeugeVersicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgte.
- (5) **Beschädigung von beförderten Sachen**
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, gilt: Es besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).
Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- (6) **Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**
Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden. Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt und Sie damit ein Fahrzeug beschädigen, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt: Der vorstehende Ausschluss greift dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter zugelassen sind.
- (7) **Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**
Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- (8) **Vertragliche Ansprüche**
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- (9) **Schäden durch Kernenergie**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- (10) **Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz**
Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.8 sind darüber hinaus nicht versichert:
 - a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung folgender Stoffe resultieren: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.
 - c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
 - d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?
- 3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?
- 3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?
- 3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

- 3.1 **Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
 - (1) **Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
 - (2) **Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer**
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 - (3) **Fahren nur mit Fahrerlaubnis**
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 - (4) **Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln**
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
Hinweis: Auch in der Kasko-, Fahrerschutz- oder Auslandsschadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieses Bausteines).
 - (5) **Nicht genehmigte Rennen**
Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach Absatz 6 dieser Ziffer und den Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 2.
 - (6) **Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität**
Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn
 - a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
 - b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.**Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.**
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach Absatz 5 dieser Ziffer und den Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 2.
- 3.2 **Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?**
 - (1) **Allgemeine Folgen**
Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser → Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.
 - (2) **Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung**
Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.
 - (3) **Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung**
Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 3.3 **Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
 - (1) **Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls**
Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen. Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzeigen.
Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren

SchadenDirekturf erreichen Sie rund um die Uhr unter +49 89 255 56 92 93. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf www.adac.de/schadenservice melden.

(2) **Anzeige von Kleinschäden**

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) **Aufklärungspflicht**

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) **Schadenminderungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) **Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen**

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) **Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen**

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) **Pflichten bei drohendem Fristablauf**

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) **Allgemeine Folgen**

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) **Beschränkung der Leistungsfreiheit**

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 EUR. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) **Vollständige Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten**

Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Eine Besonderheit gilt bei nachfolgenden Pflichtverletzungen:

- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1.
- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 1.
- Verletzung Ihrer Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 2.

Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.1.1 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.

1.1.2 Welche Fahrzeugteile und welches Fahrzeugzubehör sind versichert?

Was sind Fahrzeugteile und was ist Fahrzeugzubehör?

Fahrzeugteile: Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen), Assistenzsysteme und Akku des Elektro- und Hybridfahrzeugs.

Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox, Ladekabel und mobile Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

(1) **Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Folgende Fahrzeugteile (auch Sonderausstattung) und folgendes Fahrzeugzubehör (auch Sonderzubehör) sind ohne Mehrbeitrag mitversichert.

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wenn es:
 - fest im Fahrzeug eingebaut,
 - fest am Fahrzeug angebaut oder
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist.
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden. Beispiel: Sicherungen und Glühlampen,
- d) ordnungsgemäß am Kopf getragene Schutzhelme (auch mit Wechsel-sprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes. Schutzhelme sind auch versichert, wenn sie mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind. Voraussetzung ist, dass ein unbefugtes Entfernen beschädigungslos unmöglich ist.
- e) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Ladekabel und mobile Ladestation für ein Elektro- und Hybridfahrzeug, auch wenn dieses nicht unter Verschluss verwahrt ist, aber mit dem Elektro- und Hybridfahrzeug verbunden sind,
 - die nach a) bis e) sowie nach Absatz 2 mitversicherten Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Die Teile müssen straßenverkehrsrechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist zudem, dass in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) **Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind**

Folgende Teile sind bis zu einem → Gesamtneuwert von 20.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
 - fest am Fahrzeug angebaut und
 - straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.
- a) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen. Hierzu zählen insbesondere Motortuning, Spoiler, Tieferlegung, Sportauspuff.
 - b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.
- Wenn der → Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 20.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen → Unterversicherung.
- #### (3) **Nicht versicherbare Gegenstände**
- Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Beispiel: Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.
- ##### **1.1.3 Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?**
- Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten

- Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Spiegelglas und
- Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören:

- Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

(2) Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchten Entwendung

- des Fahrzeugs
 - seiner mitversicherten Teile oder
 - sonstigen Fahrzeuginhalts (z. B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.
- Versichert ist, wenn Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs
- geraubt oder
 - durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z. B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen werden. Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

(3) Naturgewalten (Elementarschäden)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm - ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7
- Hagel
- Überschwemmung
- Erdfall - ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen
- Erdbeben - ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen
- Schneedruck/-bruch
- Dachlawine
- Lawine - ist ein Abgang von Schnee- oder Eismassen an Abhängen
- Mure - ist ein Abgang von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen an Abhängen
- Vulkanausbruch - ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche- Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen
- Erdbeben - ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird

Versichert sind auch Schäden, bei denen durch eine der Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch Sturm gegen das Fahrzeug geschleudert.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch die Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Beispiel: Sie kommen auf der mit Hagel bedeckten Fahrbahn ins Schleudern.

(4) Zusammenstoß mit Tieren jeglicher Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

(5) Tierbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 20.000 EUR je Schadenfall versichert.

(6) Brand sowie Seng- und Schmorschäden, Explosion, Blitzschlag

Versichert sind Brand, Explosion und die unmittelbare Einwirkung durch Blitzschlag. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden, die durch örtlich begrenzte Hitzeeinwirkungen oder Glut entstehen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Versichert sind auch Schäden, bei denen durch den Blitzschlag Gegenstände auf

oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch den Blitzschlag gegen das Fahrzeug geschleudert. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch den Blitzschlag veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Beispiel: Sie erschrecken durch den Blitzschlag und kommen ins Schleudern.

Überspannungsschäden bei Gewitter: Versichert sind Überspannungsschäden am Fahrzeug durch Blitzschlag. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung des Blitzschlags auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitz schlägt in ein Gebäude ein und über das verbundene Ladekabel kommt es am Fahrzeug zu einem Überspannungsschaden am Akku.

(7) Kurzschlusschäden

Versichert sind Schäden des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 20.000 EUR je Schadenfall versichert.

(8) Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fahren

Bei der Benutzung von Schiffen / Fahren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug

- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden.

Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2.

(2) Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Versichert sind zusätzlich Schäden am Fahrzeug, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist.

Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (z. B. Rangier- oder Schlingerschäden) sind mitversichert, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Keine Unfallschäden sind aber insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z. B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pick-up durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

(3) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen (siehe hierzu Absatz 2) auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Nicht versichert ist, wenn ein Hacker einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift und hierüber die Fahrzeugsoftware manipuliert wird. Beispiel: Ein Hacker greift eine IT-Infrastruktur eines Fahrzeugherstellers oder eine App auf Ihrem Smartphone an und verursacht hierüber eine Funktionsstörung am Infotainmentsystem Ihres Fahrzeugs.

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich

1.4.1 Wer ist versichert?

Der Baustein Kaskoversicherung schützt Sie. Wenn der Baustein auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, bezieht sich der Schutz auch auf diese Person. Beispiel: Die Kaskoversicherung soll auch den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs schützen.

1.4.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

Hinweis: Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile (z. B. Akku eines Elektro-/Hybridfahrzeugs oder fest eingebautes Autoradio), soweit nichts anderes geregelt ist.

1.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt Ziffer 1.5.2.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugverschrottung.

Hinweis: Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens gilt die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 2.

(2) Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(3) Fälle, in denen wir den Neupreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und

b) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

c) für das versicherte Fahrzeug wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisschädigung gezahlt.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Neupreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(4) Definition von Neupreis und Neufahrzeug

a) Neupreis

Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

b) Neufahrzeug

Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das

- unmittelbar vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben und
- erstmalig auf Sie zugelassen wurde.

Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie

- als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Fahrzeughändler zugelassen war und
- eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies und
- die Erstzulassung auf den Fahrzeughändler nicht länger als einen Monat zurücklag.

(5) Fälle, in denen wir bei einem von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug erworbenem Fahrzeug den Kaufpreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und

b) der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Kaufpreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(6) Definition von Kaufpreis

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer in Ziffer 1.5.4 gilt für die Kaufpreiserstattung nicht. Bei der Erstattung der Mehrwertsteuer stellen wir auf den Zeitpunkt der Anschaffung des versicherten Fahrzeugs ab. Maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt Mehrwertsteuer aufgewendet wurde oder nicht. Dies ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

(7) Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten bei Ersatzfahrzeug

Für das Ersatzfahrzeug erstatten wir Zulassungskosten und Verwaltungskosten bis zu 200 EUR gegen Nachweis. Wir ersetzen bis zu 1.000 EUR der nachgewiesenen Kosten der Überführung eines Neufahrzeugs, das Sie unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben haben. Holen Sie das Neufahrzeug direkt beim Hersteller ab, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für Anreise, Übernachtung und Rückreise ebenfalls bis zu 1.000 EUR.

(8) Elektroauto-Wechselprämie bei Neupreisschädigung

Wenn Sie einen Anspruch auf Neupreisschädigung haben, zahlen wir Ihnen unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich 2.500 EUR zum Neupreis:

- Das versicherte Fahrzeug ist ein Pkw mit Verbrennungsmotor oder ist ein Pkw mit Hybridantrieb.

- Sie erwerben als Ersatzbeschaffung einen zulassungspflichtigen, rein elektrisch betriebenen Pkw.

1.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Hinweis zur nachhaltigen Reparatur:

Wir unterstützen eine nachhaltige Reparatur und informieren Sie auf Wunsch, ob Ihr Schaden für eine nachhaltige Reparatur bei unseren Werkstattpartnern geeignet ist (z. B. Reparatur statt Austausch, Reparatur mit gebrauchten Ersatzteilen, Smart Repair für Kleintschäden). Wenn Sie auf eine Reparatur ganz oder teilweise verzichten wollen, informieren wir Sie über die Möglichkeit, den Schaden ohne Durchführung einer Reparatur abzurechnen.

(1) Beschädigung

a) Zahlung der Reparaturkosten

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Voraussetzung ist, dass Sie uns die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.

- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

b) Kein Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

c) Betriebsmittel

Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) werden ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz des Glasbruchschadens nur bei Reparatur

Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten der Wiederherstellung nur in folgendem Fall: Der Schaden wurde tatsächlich repariert und Sie legen uns hierfür eine Rechnung vor. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (fiktive Abrechnung) ist nicht möglich. Wir leisten also zum Beispiel nicht, wenn Sie uns lediglich einen Kostenvoranschlag vorlegen.

Bei einem sonstigen versicherten Teil- oder Vollkaskoschaden gilt: Sie können den gesamten Schaden inklusive der Schäden an der Verglasung auf Basis der Schätzung abrechnen. Voraussetzung hierfür ist: Die Schäden an der Verglasung machen nur einen Teil des Fahrzeugschadens aus.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach Ziffer 1.5.7 Absatz 2.

1.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

(1) Abschleppen

Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.

Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

(3) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird.

Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

(4) Kosten für Ersatzbeschaffung der Ladekarte

Versichert ist die Beschädigung, der Totalschaden oder der Verlust der Ladekarte für elektrische Ladesäulen gegen

- die Ereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2 oder

- die Ereignisse der Vollkaskoversicherung nach Ziffer 1.3.

Dies ist abhängig von Ihrem gewählten Versicherungsschutz.

Erstattet werden die Kosten der Ersatzbeschaffung der Ladekarte. Nicht versichert ist ein etwaiges Guthaben auf der Ladekarte oder das Endgerät (z. B. Smartphone) auf welchem die Ladekarte hinterlegt ist.

1.5.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs

Sie sind zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn

- wir die Leistung abgelehnt haben,
- Sie das Fahrzeug zurück möchten oder
- ein Anderer, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dieses zurück möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs nach Ziffer 1.5.3 Absatz 3 zahlen wir nicht, wenn Sie oder ein Anderer das wiederaufgefundene Fahrzeug zurück möchten.

Werden wir Eigentümer des Fahrzeugs und wir haben die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach Ziffer 2 Absatz 2) oder nach Ziffer 3 gekürzt, so gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

1.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

1.5.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert von der von uns zu zahlenden Entschädigung abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, bringen wir keine Selbstbeteiligung in Abzug.

1.5.8 Was gilt für Rest- und Altteile?

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe hierzu Ziffer 8). Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Rennen und Fahrsicherheitstrainings

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an einer der folgenden Veranstaltungen entstehen:

- behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen
- Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Fahrveranstaltungen, bei denen das versicherte Fahrzeug an seine physikalischen Leistungsgrenzen herangeführt wird

Der Ausschluss gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Außerdem sind nicht versichert:

- Schäden bei nicht genehmigten Rennen
- Schäden bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Schäden bei

- Fahrten (z. B. Touristenfahrten) auf aktuellen oder ehemaligen Motorsportstrecken sowie auf temporär eingerichteten Motorsportstrecken (z. B. auf Flugplätzen),
- Wettbewerben im Gelände, zum Beispiel im Rahmen von Offroad Rallies oder in Offroad Parks,
- Fahrveranstaltungen, bei denen vom Veranstalter für die Teilnahme besondere Sicherheitsanforderungen gestellt werden (z. B. Helm, erweitertes Gurtsystem, Überrollkäfig),
- Fahrten, die eine Rennfahrerlizenz voraussetzen,
- Fahrten, bei denen das Fahrzeug innerhalb einer vom Veranstalter vorgegebenen Sollzeit über eine bestimmte Distanz bewegt wird (Gleichmäßigkeitsfahrt).

Für Fahrsicherheitstrainings gilt: Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn sie nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) durchgeführt werden.

(4) Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz des Bausteins Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

(5) Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirekturf erreichen Sie rund um die Uhr unter +49 89 255 56 92 93. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf www.adac.de/schadenservice melden.

(2) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von Absatz 1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in → Textform anzuzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(6) Anzeigepflicht von Schäden bei der Polizei

Übersteigt ein Schaden aus

- Entwendung,
- Brand,
- mut- oder böswilliger Handlung

den Betrag von 1.000 EUR, gilt: Sie sind verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(7) **Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen**

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser → Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe?

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe können Sie vor Klageerhebung einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe umfassen:

- Die Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises.
- Die Feststellung des Umfangs der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn einer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er wird vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend.

Ausnahme: Es ist für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, ausdrücklich etwas anderes geregelt.

6. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

- (1) **Fälligkeit**
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- (2) **Vorschuss**
Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:
 - Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
 - Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.
- (3) **Sonderregelung für Diebstahlschäden**
Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in → Textform.

7. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen grundsätzlich nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person (vgl. Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie Pflichten und → Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten. Ge-regelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?**

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Bei Fahrzeugen, die mit einem → Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

Ausnahme: Bei Wohnanhängern, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, kann als Zahlungsperiode nur ein Jahr gewählt werden.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Wenn vereinbart ist, dass der Versicherungsschutz erst später beginnt, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monattersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

a) Lastschriftverfahren

Ist eine Zahlung im Lastschriftverfahren vereinbart, so gilt: Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b) Kreditkarte

Ist eine Zahlung mit Kreditkarte vereinbart, so gilt: Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit der angegebenen Kreditkarte belasten können und
- der Karteninhaber einer berechtigten Belastung nicht widerspricht.

c) Alternatives Bezahlverfahren

Ist eine Zahlung mit einem alternativen Zahlungsdienstleister vereinbart, so gilt: Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit vom angegebenen Konto bei dem alternativen Zahlungsdienstleister einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Belastung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht

- im Lastschriftverfahren einziehen, oder
- der Kreditkarte belasten, oder
- vom angegebenen Konto bei dem alternativen Zahlungsdienstleister einziehen

können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt nachdem wir Sie in → Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Beitragseinziehung/-belastung

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Bankkonto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Kreditkarte

Wenn der Beitrag mit Kreditkarte gezahlt werden soll, müssen wir zur Belastung der Kreditkarte berechtigt werden.

c) Alternatives Bezahlverfahren

Wenn der Beitrag mit einem alternativen Bezahlverfahren gezahlt werden soll, müssen wir zu dessen Einziehung vom Konto beim alternativen Zahlungsdienstleister berechtigt werden.

d) Folgen einer fehlgeschlagenen Einziehung/Belastung
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht vom Bankkonto einziehen, der Kreditkarte belasten oder vom Konto bei dem alternativen Zahlungsdienstleister einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
• können wir für die Zukunft verlangen, dass der Beitrag überwiesen wird;
• sind wir berechtigt, auf eine jährliche Zahlungsperiode umzustellen.
Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist. Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in → Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Hinweis: Auch ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Diese Regelung finden Sie in Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Anspruch auf Geschäftsgebühr

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 10 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in → Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist weiter mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung mit Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung. Wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden wurde, beginnt die Monatsfrist mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?

Wenn Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (→ Fahrzeugwechsel), gilt:

Wir wenden bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach Ziffer 1.3 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen Versicherungsende des bisherigen Fahrzeugs und Versicherungsbeginn des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend Teil C Ziffer 10 verlangen.

1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für diesen Zeitraum. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleiben unberührt.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden → Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine → Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Für zu erfüllende Auskunft- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 3.2 Absatz 3).

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

- Die vorstehenden Regelungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:
- Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder
 - es ist nach den Umständen als vereinbart anzusehen, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) **Textform der Kündigung**

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der → Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 7.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) **Übergang von Ersatzansprüchen**

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur bis zu der Höhe, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt: Wir können den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) **Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen**

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Hinweis: Beachten Sie zur Ruheversicherung nach → Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 12.1.

Welche Obliegenheiten müssen Sie bei der Ruheversicherung beachten?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen). Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 leistungsfrei.

6. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 11.1.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in → Textform anzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 15.3.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des

Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags. Bei vorsätzlicher Verletzung haben wir das Recht zur Erhebung einer Vertragsstrafe. Dies ist in Teil C Ziffer 15.3 Absatz 3 geregelt.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 15.4.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs ändert, gilt: Sie müssen uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 15.4. Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Er beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

(1) Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, gilt: Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens an dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Kasko- und Auslandsschadenschutz-Versicherung

In der Kasko- und Auslandsschadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Teil B Ziffer 1 gezahlt haben, haben Sie endgültigen Versicherungsschutz.

(4) Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt unter den folgenden Voraussetzungen rückwirkend:

- Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen und
- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

(5) Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der → Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

(6) Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

(7) Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als → Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (vgl. Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.2).

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

3. Update-Garantie

Die ADAC Autoversicherung ist bestrebt, laufend Verbesserungen der Versicherungsprodukte zu entwickeln und Ihren Kunden anzubieten.

Bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen wenden wir die darin enthaltenen Verbesserungen im Schadenfall automatisch auch auf Ihren Vertrag an. Dies gilt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Das neue Produkt ist mit Ihrem bisherigen Produkt bzw. Ihrer Produktlinie und den von Ihnen gewählten Zusatzbausteinen vergleichbar.
- Das neue Produkt enthält ausschließlich Verbesserungen und keine neuen Einschränkungen des Versicherungsschutzes.
- Die Verbesserungen im neuen Produkt werden ohne zusätzlichen Mehrbeitrag angeboten.

4. entfällt

5. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Laufzeit des Vertrags und Kündigung

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nur, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Die automatische Verlängerung tritt auch ein, wenn das erste Versicherungsjahr lediglich aufgrund eines von Ihnen gewünschten anderen Ablaufs weniger als ein Jahr beträgt. Beispiel: Der Vertrag beginnt am 1. September, Sie möchten als Ablauf jedoch in den Folgejahren jeweils den 1. Januar.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der → Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

7. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Abweichend davon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Kündigung muss dem Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen

- nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben,
- nachdem wir zu Unrecht abgelehnt haben oder
- nachdem wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie und wir den Vertrag innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der → Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Umstellung auf aktuelle ADAC Autoversicherung Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen. Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 6.2).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahrs anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von einem Monat entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Statt einer Ablehnung haben Sie auch das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahrs zu kündigen.

Im Falle einer Ablehnung des Angebots haben wir frühestens zum Ablauf des darauffolgenden Versicherungsjahrs das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs.

Hinweis:

Diese Ziffer 8 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 erfolgen.

9. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine

Wie wirkt sich eine Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine aus?

Die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und die Zusatzvereinbarung Auslandsschadenschutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Autoversicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Beispiel: Wir haben ein Kündigungsrecht im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir können die Kündigung dann auch auf den Baustein Kaskoversicherung erstrecken.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf alle Leistungsbausteine ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Leistungsbausteine nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, alle Leistungsbausteine zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigen Sie oder wir nur den Leistungsbaustein Auslandsschadenschutz-Versicherung, ergibt sich daraus kein Kündigungsrecht für die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung.

Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

10. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt nur, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

11. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

Inhalt dieses Abschnitts:

11.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

11.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

11.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der → Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Dies gilt jedoch nur, wenn der Erwerber der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers vorlegt. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

(5) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in → Textform anzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(6) Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

11.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt ein versichertes Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Wagniswegfall zu.

12. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Inhalt dieses Abschnitts:

12.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

12.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

12.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

12.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

(1) Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die → Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt in folgenden Fällen nicht:

- Die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder
- Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Die beitragsfreie Ruheversicherung gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

(2) Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der → Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestanden hat.

(3) Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Siehe hierzu auch Teil B Ziffer 5.

(4) Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Die → Wiederzulassung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(5) Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der → Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir folgendes Recht: Wir können den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags auffordern.

12.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

Für Fahrzeuge, die mit einem → Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 12.1 Absatz 2. Für folgende Fahrten außerhalb der Saison haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- Fahrten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

12.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

(1) Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

(2) Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung. Diese Fahrten dürfen jedoch nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks erfolgen. Voraussetzung ist zudem, dass die Fahrt mit einem ungestempelten Kennzeichen erfolgt, das die Zulassungsbehörde vorab erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

13. Schadenfreiheitsrabatt-System

Inhalt dieses Abschnitts:

13.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?

13.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

13.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

13.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

13.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden? (Schadenrückkauf)

13.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

13.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

13.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?

13.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

13.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

13.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

13.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

13.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Jeder SF-Klasse wird ein Beitragssatz zugeordnet. Siehe dazu die Tabellen in Ziffer 13.12. Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe Ziffer 5 Absatz 2), gilt: Sie können verlangen, dass wir die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits vollkaskoversichert war. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung.

(1) Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht vorliegen, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

(2) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1/2 (Führerscheinregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1/2 beginnen, wenn Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Diese muss zum Führen eines Fahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.

(3) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1 (Führerschein- und Zweitwagenregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1 beginnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- b) Auf Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- c) Sie weisen nach, dass Sie seit mindestens vier Jahren eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Diese muss zum Führen eines Pkw oder Kraftrades mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.
- d) Auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ist ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

(4) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 4 (Zweitwagenregelung bei Fahreralter mind. 25 Jahre)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 4 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner bzw. Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Elternteil ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Wohnmobil oder Lkw bis 3,5 t zugelassen. Die Einstufung hierfür ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der ADAC Autoversicherung AG zu diesem Zeitpunkt mindestens die SF-Klasse 1/2.
- b) Sie und alle Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 25 Jahre alt. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse ein, die sich ohne dieses Merkmal ergeben hätte. Beispiel: Ihr 18-jähriger Sohn wird in den Fahrerkreis aufgenommen. Sie werden dann in die SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn Ihr Vertrag nach Absatz 3 eingestuft worden wäre.

13.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine SF-Klassen:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge (ausgenommen Krankenwagen), Arbeitsmaschinen,
- Wohnwagenanhänger, Anhänger, Auflieger,
- Wechselaufbauten,
- Fahrzeuge mit Ausfahrkennzeichen und roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug- Handels und -Handwerks),
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

13.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

(1) Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

(2) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, gilt: Ihr Vertrag wird in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 13.12 eingestuft.

Im Falle einer Unterbrechung gelten die Regelungen nach Ziffer 13.7.

(3) Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem → Saisonkennzeichen zugelassen (siehe Ziffer 12.2), gilt: Wir nehmen bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach Ziffer 13.12 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, gilt: Er wird bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

(5) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 13.12 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

13.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

(1) Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden.
- Es wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aus folgenden Gründen:
 - Aufgrund eines Abkommens der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern.
 - Wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur aus folgendem Grund in Anspruch:
 - Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung haftet für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang,
 - Sie haben aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden wegen Führens fremder Fahrzeuge im Ausland. Siehe hierzu Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7.
- g) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden der Auslandsschadenschutz-Versicherung. Siehe hierzu Zusatzvereinbarung Auslandsschadenschutz-Versicherung.

(2) Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor,

- wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden,
- für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 1 a) bis f).

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei und wir leisten erst in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen, gilt: Es kommt für die Rückstufung auf das Datum des Schadenereignisses an. Dies bedeutet, dass wir Ihren Vertrag im dem Schadenereignis folgenden Kalenderjahr zurückstufen.

13.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden? (Schadenrückkauf)

(1) Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung

Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig zurückerstatten. Freiwillig bedeutet in diesem Fall ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt. Dies gilt nur, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

(2) **Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Wenn wir nach der Mitteilung der Höhe unserer Zahlungen weitere Zahlungen erbringen müssen, gilt: Die danach erfolgten Zahlungen führen nicht mehr zu einer Erhöhung Ihres Rückerstattungsbetrags.

(3) **Antrag innerhalb von sechs Monaten**

Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie innerhalb von sechs Monaten stellen. Die Frist beginnt zu laufen: In der Kfz-Haftpflichtversicherung ab Zugang der Mitteilung nach Absatz 2. In der Vollkaskoversicherung nach Zugang der Entschädigungsleistung.

13.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

(1) **Fälle, in denen der Schadenverlauf übernommen werden kann**

In nachfolgenden Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf eines anderen Vertrags auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der andere Vertrag bei uns oder einem anderen Versicherer bestand.

a) Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

b) Rabathtauch

Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

c) Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

d) Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

e) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

(2) **Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person**

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Dies gilt nur unter den folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehepartner,
- Ihren Lebenspartner,
- Ihre Eltern,
- Ihre Kinder oder
- Ihre Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
- eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden. Sie gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

13.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

(1) **Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung**

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (→ Außerbetriebsetzung, → Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gem. Ziffer 13.3 eingestuft. Ziffer 13.3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) **Im Folgejahr**

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

13.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

• Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden. Er gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

• Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

13.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

13.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

(1) **Auskünfte, die wir vom Vorversicherer einholen**

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) **Auskünfte, die wir von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer einholen**

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, dies durch Abfrage bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer zu überprüfen. Hierzu dürfen wir nachfragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, O oder S einzustufen war. Die zuständige Gemeinschaftseinrichtung ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

(3) **Unser Anpassungsrecht bei Abweichungen**

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

13.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

(1) **Weitergabe von Auskünften an einen nachfolgenden Versicherer**

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt diesem Auskünfte zu erteilen. Auf Anfrage sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben. Der Umfang entspricht den Auskünften, die auch wir vom Vorversicherer nach Ziffer 13.10 Absatz 1 einholen können.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

(2) **Weitergabe von Auskünften an die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer**

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum SF-Klassen-System in Ziffer 13.12 in die SF-Klasse M, O oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein (siehe Ziffer 13.10).

13.12 Tabellen zum SF-Klassen-System
13.12.1 Pkw
(1) Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH*	VK*
fünfzig Kalenderjahre	SF 50	16	16
neunundvierzig Kalenderjahre	SF 49	17	17
achtundvierzig Kalenderjahre	SF 48	17	17
siebenundvierzig Kalenderjahre	SF 47	17	17
sechsendvierzig Kalenderjahre	SF 46	17	17
fünfundvierzig Kalenderjahre	SF 45	17	17
vierundvierzig Kalenderjahre	SF 44	17	17
dreiundvierzig Kalenderjahre	SF 43	18	18
zweiundvierzig Kalenderjahre	SF 42	18	18
einundvierzig Kalenderjahre	SF 41	18	18
vierzig Kalenderjahre	SF 40	18	18
neununddreißig Kalenderjahre	SF 39	18	19
achtunddreißig Kalenderjahre	SF 38	19	19
siebenunddreißig Kalenderjahre	SF 37	19	19
sechsenddreißig Kalenderjahre	SF 36	19	19
fünfunddreißig Kalenderjahre	SF 35	20	20
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34	21	21
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33	22	21
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32	23	21
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31	23	22
dreißig Kalenderjahre	SF 30	24	22
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29	24	22
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	25	23
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	25	23
sechsendzwanzig Kalenderjahre	SF 26	26	23
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	26	24
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	27	24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	27	24
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	28	25
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	28	25
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	29	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	29	26
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	30	26
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	30	26
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	31	27
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	27
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	32	27
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	33	28
zwölf Kalenderjahre	SF 12	34	28
elf Kalenderjahre	SF 11	36	29
zehn Kalenderjahre	SF 10	37	29
neun Kalenderjahre	SF 9	38	30
acht Kalenderjahre	SF 8	39	30
sieben Kalenderjahre	SF 7	41	31
sechs Kalenderjahre	SF 6	42	32
fünf Kalenderjahre	SF 5	44	33
vier Kalenderjahre	SF 4	46	34
drei Kalenderjahre	SF 3	48	35
zwei Kalenderjahre	SF 2	52	36
ein Kalenderjahr	SF 1	58	38
	SF 1/2	68	46
	S	78	
	0	100	60
	M	120	80

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
a) Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 50	SF 30	SF 13	SF 2	M
SF 49	SF 26	SF 12	SF 2	M
SF 48	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 47	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 46	SF 24	SF 11	SF 2	M
SF 45	SF 23	SF 11	SF 2	M
SF 44	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 42	SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 2	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 39	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 37	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 36	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 35	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 28	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 27	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 26	SF 11	SF 2	S	M
SF 25	SF 10	SF 2	S	M
SF 24	SF 9	SF 2	S	M
SF 23	SF 9	SF 1	S	M
SF 22	SF 8	SF 1	S	M
SF 21	SF 8	SF 1	S	M
SF 20	SF 7	SF 1	S	M
SF 19	SF 7	SF 1	S	M
SF 18	SF 7	SF 1	S	M
SF 17	SF 6	SF 1	S	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	S	M
SF 15	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	S	0	M
SF 10	SF 2	S	0	M
SF 9	SF 2	S	0	M
SF 8	SF 1	S	0	M
SF 7	SF 1	S	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	S	0	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 50	SF 40	SF 24	SF 2	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 2	M
SF 48	SF 34	SF 19	SF 2	M
SF 47	SF 33	SF 18	SF 2	M
SF 46	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 45	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 44	SF 31	SF 16	SF 2	M
SF 43	SF 30	SF 15	SF 2	M
SF 42	SF 30	SF 14	SF 2	M
SF 41	SF 29	SF 14	SF 2	M
SF 40	SF 29	SF 13	SF 1	M

SF 39	SF 28	SF 12	SF 1	M
SF 38	SF 28	SF 11	SF 1	M
SF 37	SF 27	SF 11	SF 1	M
SF 36	SF 27	SF 10	SF 1	M
SF 35	SF 26	SF 10	SF 1	M
SF 34	SF 25	SF 9	SF 1	M
SF 33	SF 24	SF 9	SF 1	M
SF 32	SF 23	SF 8	SF 1	M
SF 31	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 30	SF 19	SF 6	SF 1/2	M
SF 29	SF 18	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 22	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 2	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 4	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF 1	0	M
SF 13	SF 3	SF 1	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S				
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

13.12.2 **Krafträder (inkl. Kraftroller, Klein- und Leichtkrafträder), Trikes und Quads**
(1) **Einstufung von Kraftködern (inkl. Kraftrollern, Klein- und Leichtkraftködern), Trikes und Quads in SF-Klassen und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH*	VK*
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	25	32
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	26	33
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	26	33
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	26	33
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	33
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	27	33
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	33
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	34
zwölf Kalenderjahre	SF 12	29	34
elf Kalenderjahre	SF 11	29	35
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	36
neun Kalenderjahre	SF 9	31	37
acht Kalenderjahre	SF 8	31	38
sieben Kalenderjahre	SF 7	32	40
sechs Kalenderjahre	SF 6	33	42
fünf Kalenderjahre	SF 5	34	45
vier Kalenderjahre	SF 4	34	48
drei Kalenderjahre	SF 3	35	52
zwei Kalenderjahre	SF 2	36	56
ein Kalenderjahr	SF 1	40	60
	SF 1/2	50	78
	0	55	86
	M	100	143

(2) **Rückstufung im Schadenfall bei Kraftködern (inkl. Kraftrollern, Klein- und Leichtkraftködern), Trikes und Quads**

a) **Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) **Vollkaskoversicherung**

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 13	SF 5	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6 S	F 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

13.12.3 **entfällt**

13.12.4 **entfällt**

13.12.5 **Campingfahrzeuge (Wohnmobile) und Nutzfahrzeuge (Lkw bis 3,5 t)**
(1) **Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) und Nutzfahr-
zeugen (Lkw bis 3,5 t) in SF-Klassen und Beitragssätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH*	VK*
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	23	27
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	23	27
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	24	28
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	25	28
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	29
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	26	29
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	30
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	30
zwölf Kalenderjahre	SF 12	28	31
elf Kalenderjahre	SF 11	29	32
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	32
neun Kalenderjahre	SF 9	31	33
acht Kalenderjahre	SF 8	32	33
sieben Kalenderjahre	SF 7	32	34
sechs Kalenderjahre	SF 6	33	34
fünf Kalenderjahre	SF 5	34	35
vier Kalenderjahre	SF 4	35	36
drei Kalenderjahre	SF 3	36	36
zwei Kalenderjahre	SF 2	37	37
ein Kalenderjahr	SF 1	38	38
	SF 1/2	39	38
	0	60	40
	M	117	100

(2) **Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) und
Nutzfahrzeugen (Lkw bis 3,5 t)**

a) **Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 1/2	0	M
SF 19	SF 1/2	0	M
SF 18	SF 1/2	0	M
SF 17	SF 1/2	0	M
SF 16	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

a) **Vollkaskoversicherung**

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	0	M
SF 10	0	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

13.12.6 **entfällt**

14. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 14.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?**
- 14.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung?**
- 14.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?**
- 14.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitragserhöhung?**
- 14.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?**
- 14.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?**

14.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?

(1) Jährliche Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

(3) Wirksamwerden der Neukalkulation

Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

14.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung?

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag in den Bausteinen Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß Ziffer 14.1 gelten entsprechend.

14.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?

Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 14.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 14.4 Absatz 1 hinweisen. Ermäßigt sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 14.1 der Beitrag, teilen wir Ihnen dies mittels der Beitragsrechnung oder der Ankündigung der Beitragsabbuchung mit.

14.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitragserhöhung?

(1) Kündigungsrecht

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 14.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(2) Umwandlungsrecht im Baustein Kaskoversicherung

Anstatt zu kündigen können Sie im Baustein Kaskoversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung verlangen, dass eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

14.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

14.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Ziffer 13 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Ziffer 14.1 verbinden.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

15. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

15.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

15.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

15.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

15.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachten?

15.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

15.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System nach Ziffer 13 ändern.

15.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahrs, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

15.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir sind berechtigt den Beitrag zu berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung.

(4) Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in → Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.

- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.

- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr. Maßgeblich für die Berichtigung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

15.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

15.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht.

Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Antragstellung und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums (30 Tage je Monat) mal 360. Dabei unterstellen wir eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs.

Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums. Je nach Abfrageintervall kann dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate betragen.

Ist bei Saisonkennzeichen statt einer Jahresfahrleistung eine Fahrleistung für einen Saisonzeitraum vereinbart, gelten die Regelungen für den Saisonzeitraum entsprechend. Maßgeblich ist dann die Anzahl der Wochen je Saisonzeitraum.

16. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München wenden.

Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

(2) Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München beantragen.

Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

(3) Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Die ADAC Autoversicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

(4) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(5) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 4 nutzen.

17. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

18. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;

- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;

- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei folgendem Gericht erheben: Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, gilt: Klagen können trotzdem ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, gilt: Die zuständigen deutschen Gerichte ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

19. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu folgendem Zeitpunkt gehemmt: Bis zu dem Zeitpunkt zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in → Textform zugeht. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Erläuterungen von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→ Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht. Der Begriff wird verwendet, wenn ein Fahrzeug entweder vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Wenn der gleiche Halter das gleiche Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen möchte (→ Wiederzulassung), kann er am Tag der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung beantragen.

→ Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) genügt der Zulassungsbehörde, durch die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer, im Zulassungsverfahren als Nachweis für den Versicherungsschutz. Die erforderlichen Daten werden vom Versicherer elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt.

→ Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Autoversicherung Ihren alten Wagen veräußern oder → außer Betrieb setzen und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

→ Gesamtneuwert

Unter Gesamtneuwert versteht man im Zusammenhang mit den mitversicherten Teilen den Preis, der bei Neuanschaffung für die Teile bezahlt wurde.

→ Gesetzliche Mindestversicherungssumme

Der Gesetzgeber schreibt im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss.

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen betragen zum 23.12.2023:

- 7,5 Mio. EUR für Personenschäden
- 1,3 Mio. EUR für Sachschäden
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

→ Internationale Versicherungskarte

Die Internationale Versicherungskarte wird umgangssprachlich wegen ihrer Farbe Grüne Karte genannt. Sie ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte kann man innerhalb der Mitgliedsstaaten mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einreisen. Es ist nicht notwendig an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachzukaufen. In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden. Es genügt das amtliche Kennzeichen als Nachweis (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem empfehlen wir bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte.

→ Krafttrad

Krafttrad ist die amtliche Bezeichnung für ein Motorrad. Als Kraftträder gelten zweirädrige Motorräder mit oder ohne Beiwagen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

→ Leichtkrafttrad

Als Leichtkrafttrad bezeichnet man → Kraftträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und mit einem Hubraum zwischen 50 ccm und 125 ccm.

→ Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein → Selbstfahrervermietfahrzeug.

→ Obliegenheit

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→ Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von → Mietwagen, Taxen und → Selbstfahrervermietfahrzeugen.

→ Quad

Ein Quad ist ein kleines Geländefahrzeug für ein bis zwei Personen mit vier Rädern. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Quad über einen Motorradlenker.

→ Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr genutzt werden soll. Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

→ Selbstfahrervermietfahrzeug

Selbstfahrervermietfahrzeuge werden im allgemeinen Sprachgebrauch als → Mietwagen bezeichnet. Es handelt sich um Fahrzeuge, die gewerblich ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

→ Textform

Textform bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- die Erklärung muss mit einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium übermittelt werden und
- die Person des Erklärenden muss genannt werden

Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→ Trike

Ein Trike ist ein kleines dreirädriges Kraftfahrzeug für ein bis zwei Personen mit einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Trike über einen Motorradlenker.

→ Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz regelt eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Nach dem Umweltschadensgesetz kann die Behörde vom Verursacher die Sanierung des entstandenen Umweltschadens verlangen (z. B. die Neuanlage eines Biotops).

→ Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

→ Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

→ Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme zeigt in der Schadenversicherung (z. B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt. In der Summenversicherung legt die vereinbarte Versicherungssumme direkt die Höhe der im Versicherungsfall zu erbringenden Versicherungsleistung fest. Dies ist z. B. in der Unfallversicherung der Fall.

→ Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer → Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden soll. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, wenn nicht das vorherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung reserviert wurde.

Zusatzvereinbarung Basis (AAV 0002/02)

ADAC

Die Zusatzvereinbarung Basis ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre ADAC Autoversicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Digitale Kommunikation

Ihre Autoversicherung Basis ist ein analoges Produkt mit Beitragsvorteil.

Das bedeutet:

- Wir senden Ihnen unsere Schreiben elektronisch an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.
- Sie können Änderungen an Ihrem Vertrag nur telefonisch oder per E-Mail vornehmen.

Deswegen sind Sie verpflichtet, uns eine gültige E-Mail Adresse und Mobilfunknummer zu nennen.

Wenn es aufgrund eines von Ihnen zu vertretenden Grundes nicht möglich ist, Ihnen E-Mails zu senden, gilt:

- Ihr Beitragsvorteil entfällt und
- wir können Ihren Versicherungsvertrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf die Autoversicherung Komfort umstellen.

Von Ihnen zu vertretende Gründe sind zum Beispiel: Ihr Postfach kann keine E-Mails empfangen oder die benannte E-Mail Adresse ist nicht korrekt.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihren Spam-/ Junk-Mails Ordner. Dort können sich Mails von uns befinden.

2. Glasschadenreparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Bei einem Glasschaden steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt (Glaspartner) zur fachgerechten Instandsetzung zu. Wird der Glasschaden nicht bei einem Glaspartner behoben, zahlen wir nur 80 % der erforderlichen Reparaturkosten.

Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie zum Ablauf Folgendes:

a) **Wie finden Sie unseren Glaspartner?**

Unsere Glaspartner finden Sie:

- Telefonisch bei unserem Schadendirektruf rund um die Uhr unter +49 89 92 52 96 01 97 oder
- online unter www.adac.de.

b) **Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten**

Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die bei dem ausgewählten Glaspartner entstanden sind.

Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kaskoversicherung vereinbarten Obergrenzen.

c) **Garantie**

Wir wählen nur Glaspartner aus, die Ihnen auf die Reparatur eine Garantie von mindestens drei Jahren geben.

d) **Reparatur in einer nicht von uns vermittelten Werkstatt**

Wenn Sie Ihren Glasschaden nicht bei einem Glaspartner reparieren lassen, gilt:

Wir erstatten Ihnen dann nur 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach b). Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht bei einem Glaspartner repariert werden kann.

e) **Selbstbeteiligung**

Wir verzichten auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn

- die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt und
- die Reparatur bei einem Glaspartner erfolgt.

Zusatzvereinbarung Werkstattbonus (AAV 0006/02)

ADAC

Die Zusatzvereinbarung Werkstattbonus ergänzt die Regelungen in Teil A Baustein Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ihrer ADAC Autoversicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nicht eine Sonderregel getroffen wird.

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation (Gutachten)

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung Ihres Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt Folgendes:

- a) **Kontaktaufnahme mit uns**
Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr, die Telefonnummer finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein.
- b) **Ihre Entschädigung**
Wird Ihr Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer). Grundlage ist hierfür eine von uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation. Es gelten die Obergrenzen gem. Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.
Basis unserer Schadenkalkulation ist der Reparaturaufwand einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens. Wir berücksichtigen dabei, dass die Fachwerkstatt in der Nähe Ihres Wohnortes liegt.
Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung nach Ziffer 1.5.2 Absatz 2 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Den Reparaturauftrag erteilen Sie. Der Reparaturvertrag kommt zwischen Ihnen und der Werkstatt zustande. Rechte und Pflichten aus der Reparatur gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags. Beispiel: Ansprüche auf Gewährleistung haben Sie direkt gegen die Werkstatt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- a) **Kontaktaufnahme mit uns**
Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren Schadendirektruf erreichen Sie rund um die Uhr, die Telefonnummer finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein.
- b) **Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten**
Wir zahlen die für die Reparatur erforderlichen Kosten, die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstanden sind. Wir zahlen höchstens bis zu den in Ziffer 1.5.2 Absatz 1 des Bausteins Kasko vereinbarten Obergrenzen.
- c) **Verbringung des Fahrzeugs in die Kfz-Werkstatt**
Nach einem Schadenfall organisieren wir die Verbringung Ihres Fahrzeugs zur Durchführung der Reparatur. Die Kosten dafür übernehmen wir.
Auf Wunsch organisieren wir auch die Verbringung Ihres reparierten Fahrzeugs zurück an Ihren Wohnort. Die Kosten dafür übernehmen wir.
Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Zusatzvereinbarung.
- d) **Ersatzwagen**
Wir vermitteln Ihnen einen Ersatzwagen der kleinsten Kategorie (Kleinwagen) für die Dauer der Reparatur. Dabei zahlen wir die Kosten für maximal 7 Tage. Dies gilt nicht bei Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 4 dieser Zusatzvereinbarung.
- e) **Garantie**
Wir wählen nur Fachwerkstätten aus, die Ihnen auf die Reparatur eine Garantie von mindestens sechs Jahren geben.
- f) **Fahrzeugreinigung**
Die von uns ausgewählte Fachwerkstatt reinigt auf Wunsch Ihr Fahrzeug innen und außen. Die Kosten dafür übernehmen wir.

3. Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Wenn Sie Ihren Schadenfall nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl reparieren lassen, gilt:

Wir erstatten Ihnen dann nur 80 Prozent der erforderlichen Reparaturkosten nach Ziffer 2 b), wenn:

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen haben und wir Ihnen deshalb keine Werkstatt benennen konnten und
- Ihr Fahrzeug deshalb oder aus einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Fachwerkstatt unserer Wahl repariert wurde.

4. Bruchschäden an der Verglasung Ihres Fahrzeugs

Die Ziffern 2 und 3 dieser Zusatzvereinbarung gelten für Bruchschäden an der Verglasung entsprechend, soweit dort nicht anderes geregelt.

Wir verzichten auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn

- die Reparatur des Glasschadens ohne einen Scheibenaustausch erfolgt und
- die Reparatur in einer Fachwerkstatt unserer Wahl erfolgt.

5. Selbstbeteiligung

Wir ziehen eine vertraglich mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung ab. Dabei gilt die Regelung gemäß Ziffer 1.5.7 Absatz 1 des Bausteins Kasko in Teil A Ihrer AKB.

Ausnahme: In den Fällen der Ziffer 4 Satz 2 ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab.

6. Schadenfall im Ausland

Die Regelungen der Ziffern 2 bis 4 dieser Zusatzvereinbarung gelten nicht, wenn

- Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist und
- das Fahrzeug im Ausland repariert wird.

Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17" (AAV 0018/01)

ADAC

Junge Fahrer haben statistisch ein erhöhtes Unfallrisiko. Im Rahmen der Zusatzvereinbarung "Begleitetes Fahren ab 17" erhalten Sie unter nachfolgenden Voraussetzungen dennoch einen Beitragsvorteil.

Hinweis: Bitte prüfen Sie vor Fahrten ins Ausland, ob dort die Prüfungsbescheinigung für das begleitete Fahren ab 17 als Fahrerlaubnis anerkannt wird.

1. Beitragsvorteil

Der Beitragsvorteil gilt, wenn folgende im Versicherungsschein benannte Fahrer das Fahrzeug fahren:

- Für Fahrer, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügen. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- Für Fahrer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt: Sie müssen über eine reguläre Fahrerlaubnis verfügen. Ferner müssen sie vorher über eine Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren verfügt haben. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

2. Wegfall des Beitragsvorteils

Der Beitragsvorteil gilt, bis die in Ziffer 1 genannten Fahrer das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Danach sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif entspricht. Das Recht zur Beitragsanpassung besteht ab Beginn des auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgenden Versicherungsjahres.

3. Begleitetes Fahren

Der Beitragsvorteil gilt nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der minderjährige Fahrer hat eine gültige Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren. Näheres regelt § 48a Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
- Mit der Prüfungsbescheinigung darf ein PKW nur gefahren werden, wenn eine bestimmte in der Bescheinigung genannte Person mitfährt.
- Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein. Sie muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (bzw. Klasse 3) sein. Im Fahreignungsregister darf für diese Person höchstens ein Punkt eingetragen sein.
- Die Begleitperson darf nicht 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut haben. Für den Fahrer gelten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 0,0 Promille. Fahrer und Beifahrer haben darüber hinaus die einschlägigen Bestimmungen über Drogen und sonstige berauschende Mittel einzuhalten. Die Auflagen entfallen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet und eine gültige reguläre Fahrerlaubnis erworben hat.

4. Beitragsanpassung aufgrund des Alters

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag an das jeweilige Lebensalter der Fahrer anzupassen. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen.

Wir sind insbesondere berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn:

- der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- aufgrund einer gültigen regulären Fahrerlaubnis das Fahrzeug ohne Begleitperson alleine fahren darf.

Die Beitragsanpassung wird entweder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs wirksam oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Führt eine Beitragsanpassung aufgrund des Alters zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Die Frist beginnt nach Zugang der Kundeninformation zur Beitragserhöhung. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir gewähren Ihnen darüber hinaus zusätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

Diese Frist beginnt mit Zugang des Nachtrags bei Ihnen zu laufen.

5. Beitragsanpassung bei Verstößen gegen die Voraussetzungen des Begleiteten Fahrens

Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 haben wir ein Recht zur Beitragsanpassung. Wir sind dabei berechtigt, den Beitrag so anzupassen, wie dies unserem regulären Tarif bei Mitversicherung von Fahrern unter 24 Jahren entspricht.

Das Recht zur Beitragsanpassung besteht rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Zusatzvereinbarung ADAC Autoversicherung Fahr+Spar (AAV 0012/01)

ADAC

Die Zusatzvereinbarung ADAC Autoversicherung Fahr+Spar ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die ADAC Autoversicherung (AKB). Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die AKB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1. Wie funktioniert Fahr+Spar?

Mit Fahr+Spar können Sie eine anteilige Beitragsrückerstattung erhalten. Hierzu werden Daten aufgezeichnet, die zur Bewertung Ihres Fahrverhaltens verwendet werden. Voraussetzung für die Nutzung von Fahr+Spar ist der Download und die Aktivierung der Fahr+Spar-App (nachfolgend nur "Fahr+Spar-App").

Alle Fahrer, die berechtigt Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug unternehmen, sind verpflichtet, Fahr+Spar zu nutzen. Nachdem der Versicherungsnehmer die App erfolgreich installiert und aktiviert hat, ist er verpflichtet, in einem weiteren Schritt alle berechtigten Fahrer zur Teilnahme an Fahr+Spar über die App einzuladen. Die weiteren Fahrer sind verpflichtet, die Fahr+Spar-App herunterzuladen, zu aktivieren und Fahrdaten zu übermitteln, sofern sie Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug unternehmen.

Bei erstmaligem Abschluss von Fahr+Spar erhalten Sie einen einmaligen Start-Bonus von 10 Prozent Ihres tariflichen Jahresbeitrags. Bei positiv bewertetem Fahrverhalten erhalten Sie jährlich zusätzlich eine anteilige Beitragsrückerstattung ("Extra-Bonus") Ihres Versicherungsbeitrags. Um am Ende des Versicherungsjahres einen Extra-Bonus erhalten zu können, sammeln Sie Medaillen für umsichtiges Fahren. Dabei werden die Fahrt-Wertungen zu einer Tages-Wertung, die Tages-Wertungen zu einer Monats-Wertung und die Monats-Wertungen zu einer Jahres-Wertung zusammengefasst, aus der sich der Extra-Bonus berechnet (weitere Details hierzu siehe Abschnitt 4.1 bis 4.4).

2. Was sind die Voraussetzungen für den Abschluss von Fahr+Spar?

Privatperson und privat genutztes Fahrzeug

Fahr+Spar können nur Privatpersonen abschließen, die ihren Pkw nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen.

3. Wann erhalten Sie den Start-Bonus?

Mit erstmaligem Abschluss von Fahr+Spar gilt:

Sie erhalten im 1. Versicherungsjahr einen einmaligen Start-Bonus von 10 Prozent Ihres tariflichen Jahresbeitrags.

Der Nachlass gilt für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung, -Kaskoversicherung sowie alle Bausteine mit Ausnahme der Kfz-Unfallversicherung.

Den Start-Bonus erhalten Sie unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie zahlen zunächst den in Ihrem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeitrag ohne Abzug des Start-Bonus.
- Sie laden und aktivieren die Fahr+Spar-App auf Ihrem Smartphone und die ersten 100 gefahrenen Kilometer wurden aufgezeichnet.
- Seit Versicherungsbeginn sind mindestens 4 Wochen vergangen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erhalten Sie den Start-Bonus als Gutschrift auf Ihr bei uns geführtes Beitragskonto. Wir sind berechtigt, den Start-Bonus mit fälligen Beitragsforderungen zu verrechnen.

Wenn sich der Beitrag nach der Berechnung des Start-Bonus ändert, wird der Start-Bonus nicht erneut ermittelt.

Der Start-Bonus wird bei einem Fahrzeugwechsel nicht erneut ausgezahlt, wenn Fahr+Spar bereits Bestandteil des Vorvertrags war und der Start-Bonus bereits ausbezahlt wurde.

4. Wie wird Ihr Fahrverhalten bewertet?

4.1 Wertung pro Fahrt

Jede Fahrt,

- deren Strecke mindestens 500 Meter beträgt
- bei der die Fahraufzeichnung automatisch gestartet wurde
- bei der die Bluetooth-Verbindung zwischen App und einer Bluetooth-Quelle im versicherten Fahrzeug nach Fahrtende positiv bestätigt wurde, wird mit einer Punktzahl bewertet. Die Wertung pro Fahrt errechnet sich aus folgenden durch die Fahr+Spar-App ermittelten und übertragenen Fahrdaten:
 - Beschleunigung
 - Bremsverhalten
 - Kurvenfahrverhalten
 - Geschwindigkeit
 - Tag, Zeit, Straßenart

Die Wertung pro Fahrt wird in der Fahr+Spar-App auf einer Skala von 0-100 angezeigt. Dabei steht der Wert 0 für ein sehr schlecht bewertetes, der Wert 100 für ein sehr gut bewertetes Fahrverhalten.

4.2 Tages-Wertung

Aus einer oder mehreren Fahrt-Wertungen wird pro Tag eine Tages-Wertung ermittelt. Die einzelnen Fahrt-Wertungen werden dafür nach der jeweiligen Fahrzeit gewichtet.

4.3 Monats-Wertung

Wenn an mindestens 10 Tagen im Kalendermonat eine Fahrt aufgezeichnet wurde, wird aus den Tages-Wertungen eine Monats-Wertung ermittelt.

Abweichend hiervon wird der erste Monat des Versicherungsbeginns mit einer Goldmedaille gewertet.

Beginnt und endet Ihr Versicherungsjahr nicht am 1. eines Monats gilt folgende Besonderheit:

Der letzte nicht mehr vollendete Monat fließt in die Jahres-Wertung nicht mehr mit ein. Dieser wird für die nächste Jahres-Wertung berücksichtigt.

4.4 Jahres-Wertung und Bonus-Stufe

Die Jahres-Wertung ergibt sich aus den Ergebnissen der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Aus der Jahres-Wertung wird Ihre Bonus-Stufe ermittelt. Die Bonus-Stufe bestimmt die Höhe des Extra-Bonus.

Alle Wertungen werden Ihnen in der Fahr+Spar-App in Form von verschiedenen Symbolen angezeigt.

5. Wonach richtet sich die Höhe des Extra-Bonus?

Die Höhe des Extra-Bonus bestimmt sich nach der erreichten Bonus-Stufe wie folgt:

Bonus Stufe 0	Bonus Stufe 1 (Bronze)	Bonus Stufe 2 (Silber)	Bonus Stufe 3 (Gold)
0%	10%	20%	30%

Der Extra-Bonus wird auf die von Ihnen tatsächlich gezahlten Beiträge des vorangegangenen Versicherungsjahres (mit Berücksichtigung des Start-Bonus) angerechnet.

6. Wann erhalten Sie den Extra-Bonus?

Sie erhalten den Extra-Bonus frühestens 6 Wochen nach Ende des Versicherungsjahres bzw. nach dem Datum eines Fahrzeugwechsels. Wir sind berechtigt, den Extra-Bonus mit fälligen Beitragsforderungen zu verrechnen.

Wenn sich der Beitrag nach der Berechnung des Extra-Bonus ändert, wird der Extra-Bonus nicht erneut ermittelt.

7. Was gilt, wenn Fahr+Spar vor Ablauf eines Jahres beendet wird?

Sie erreichen aufgrund einer Kündigung oder eines Fahrzeugwechsels nicht die für eine Jahres-Wertung erforderlichen 12 Monats-Wertungen. Auf Basis der Summe der im Versicherungszeitraum erworbenen Monats-Wertungen wird eine durchschnittliche Monats-Wertung berechnet. Diese wird auf eine Jahres-Wertung hochgerechnet und die entsprechende Bonus-Stufe ermittelt.

Setzen Sie Ihr Fahrzeug außer Betrieb (z.B. vorübergehende Stilllegung), werden die im jeweiligen Versicherungsjahr erreichten Monats-Wertungen berücksichtigt. Eine Hochrechnung erfolgt nicht. Ihre Bonus-Stufe ergibt sich zum Ablauf des Versicherungsjahres aus den tatsächlich erreichten Monats-Wertungen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Extra-Bonus ist, dass Fahr+Spar im jeweiligen Versicherungsjahr mindestens 3 Monate bestanden hat.

Eine Übertragung des Zwischenstandes auf ein Ersatzfahrzeug oder einen anderen Vertrag ist nicht möglich.

Zusatzvereinbarung

ADAC Autoversicherung Fahr+Spar



8. Wann bekommen Sie den Extra-Bonus nicht?

Wenn wir den Vertrag wegen Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags kündigen oder deshalb vom Vertrag zurücktreten, wird der Extra-Bonus nicht ausgezahlt.

9. Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen folgende technische Voraussetzungen für die Nutzung von Fahr+Spar vorliegen:

- Das Smartphone muss während der gesamten Fahrt in der Lage sein, die Fahr+Spar-App zu betreiben. Ferner muss es Daten aufzeichnen.
- Auf dem Smartphone wurde die Fahr+Spar-App ordnungsgemäß aktiviert.
- Die Bluetooth-Funktion Ihres Smartphones ist aktiviert und wurde mit einer Bluetooth-Quelle im Fahrzeug gekoppelt
- Die Standortbestimmungsfunktion des Smartphones ist aktiviert, betriebsbereit und für die Fahr+Spar-App freigeschaltet.
- Die GPS-Funktion im Smartphone ist bei Fahrtantritt aktiviert
- Bei allen Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug ist die Fahr+Spar-App aktiviert und betriebsbereit.

Fahrten, die aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet oder erfasst werden, können nicht für die Ermittlung Ihrer Wertung herangezogen werden. Eine Nachmeldung von Fahrten ist nicht möglich.

10. Sind Sie verpflichtet, Ihre Fahrten aufzuzeichnen?

Sie und der jeweilige Fahrer sind - soweit Ihnen dies möglich und zumutbar ist - verpflichtet, jede Fahrt mit der Fahr+Spar-App aufzuzeichnen. Kommen Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht nach, sind wir berechtigt, die Bonusgewährung entfallen zu lassen. Beispiel: Sie deaktivieren vorsätzlich die Aufzeichnung bei Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit.

11. Wie verwenden wir Ihre Daten?

Bei der Nutzung von Fahr+Spar werden personenbezogene Daten sowie personen-beziehbare Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

11.1 Datenerhebung

Wir erheben folgende Daten:

(1) Persönliche Daten

- Daten, die zum Abschluss des Versicherungsvertrags notwendig sind und
- Kontaktdaten (Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) für die Anmelde-ID der Fahr+Spar-App.

(2) Fahrdaten

Wir erheben durch die Fahr+Spar-App folgende Fahrdaten:

- Daten zum Streckenverlauf,
- Beschleunigung, Bremsverhalten, Kurvenfahrverhalten, Geschwindigkeit, Tag, Zeit, Straßenart,
- die gefahrenen Kilometer,
- sowie die auf Basis der erhobenen Daten errechneten Wertungen.

(3) Technische Daten

Wir erheben folgende technische Daten:

- Merkmale des Kfz (Marke, Modell, Kennzeichen) und
- Merkmale des Smartphones (Marke, Model, IMEI, Systemversion, Batterie- und Ladestatus).

11.2 Datenverarbeitung

Sie willigen in der Fahr+Spar-App in die Datenverarbeitung ein.

Zur Durchführung des Versicherungsvertrages erhalten wir von unserem Dienstleister das Wertungsergebnis übermittelt. Unser Dienstleister ist derzeit IMS, eine Niederlassung der Trak Global Group (Global House, Westmere Drive Crewe, Cheshire, CW1 6ZD, United Kingdom) mit Sitz in Kanada.

Darüber hinaus verwenden wir die in Ziffer 11.1. (2) und 11.1.(3) genannten Daten zur Optimierung von telematikbasierten Kfz-Versicherungsprodukten, sowie auch zum Zwecke der Unfallforschung. Beides gilt nicht für die in 11.1.(1) aufgeführten persönlichen Daten.

Sie verpflichten sich, andere Fahrer darüber zu informieren, nach welchen Grundsätzen der Datenverarbeitung der ADAC bei Fahr+Spar vorgeht (siehe Ziffer 11).